



## **Betriebssatzung des Abwasserwerkes der Stadt Blieskastel**

Aufgrund der §§ 12 108 Abs. 2 und 114 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) Teil A - Gemeindeordnung - in der Fassung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.1998 (Amtsbl. S. 1030), i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 01.06.1987 (Amtsbl. S. 761), geändert durch Gesetz vom 26.01.1994 (Amtsbl.

S. 509), wird die Satzung des Abwasserwerkes der Stadt Blieskastel durch den Stadtrat am 27.05.1999 wie folgt beschlossen:

(letzte Änderung durch Beschluss des Stadtrates vom 27.09.2001)

### **§ 1**

#### **Bezeichnung der Einrichtung**

- (1) Das Abwasserwerk führt die Bezeichnung „Abwasserwerk der Stadt Blieskastel“. Unter dieser Bezeichnung ist auch der Schriftwechsel zu führen.

### **§ 2**

#### **Gegenstand und Zweck**

- (1) Das Abwasserwerk der Stadt Blieskastel wird als nichtwirtschaftliches Unternehmen der Stadt Blieskastel ohne eigene Rechtspersönlichkeit i. S. v. § 108 Abs. 2 KSVG nach den Vorschriften des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes, der Eigenbetriebsverordnung und dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Abwasserwerkes ist es, Schmutz- und Niederschlagswasser sowie Fäkalien von den in der Stadt Blieskastel gelegenen Grundstücken zu sammeln und den Anlagen zur Abwasserbehandlung zuzuführen oder in die Vorfluter einzuleiten. Ihm obliegt die Fremdwasserentflechtung und Förderung der Nutzung von Regenwasser. Das Abwasserwerk nimmt alle der Stadt obliegenden Aufgaben nach § 50 des Saarländischen Wassergesetzes in der Fassung vom 03.03.1998 (Amtsbl. S. 306 ff.), sowie nach der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Blieskastel in der jeweils gültigen Fassung wahr. Das Abwasserwerk kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

### **§ 3**

#### **Zuständigkeiten**

Zuständig für Entscheidungen des Abwasserwerkes sind der Stadtrat, der Werksausschuss und die Werkleitung.

## **§ 4 Aufgaben des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch das KSVG und durch die EigVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können. Gemäß § 4 Abs. 2 EigVO beschließt der Stadtrat insbesondere über
  1. die Bestellung der Prüferin oder des Prüfers für den Jahresabschluss im Rahmen der für die Prüfung der Eigenbetriebe geltenden besonderen Vorschriften,
  2. die Bestellung der Werkleitung,
  3. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt.
- (2) Darüber hinaus entscheidet der Stadtrat über Angelegenheiten, in denen die in § 5 festgelegten Wertgrenzen überschritten sind.

## **§ 5 Werksausschuss**

- (1) Der Werksausschuss wird durch Beschluss des Stadtrates gemäß § 48 KSVG gebildet. Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Werksausschuss.
- (2) Der Werksausschuss bereitet die nach § 4 dieser Satzung vom Stadtrat zu entscheidenden Angelegenheiten vor.
- (3) Der Werksausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten:
  - a) Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als 5.000,00 €. Dem Werkleiter werden diese Leistungen bis 5.000,00 € übertragen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

Die Maßnahme ist durch Beschluss des Stadtrates im Wirtschaftsplan enthalten und die zur Verfügung gestellten Mittel werden nicht überschritten. Es hat eine Ausschreibung nach VOB/VOL stattgefunden und es liegt ein eindeutiger Vergabevorschlag vor.
  - b) Vergabe von Ingenieurleistungen (nach HOAI) und Gutachten von mehr als 500,00 €. Dem Werkleiter wird die Vergabe dieser Leistungen bis 500,00 € übertragen.
  - c) Vorherige Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben von über 500,00 € bis 25.000,00 €. Dem Werkleiter wird die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 500,00 € übertragen.
  - d) Stundungen von über 12.500,00 € bis 50.000,00 €. Dem Werkleiter werden Stundungen bis 12.500,00 € bei unbegrenzter Dauer und alle Stundungen bis zu einer Dauer von 3 Monaten übertragen.
  - e) Niederschlagungen von über 5.000,00 € bis 12.500,00 €. Dem Werkleiter werden endgültige Niederschlagungen bis 5.000,00 € übertragen.
  - f) Erlasse von über 1.500,00 €. Dem Werkleiter werden Erlasse bis 1.500,00 € übertragen.
  - g) Abschluss von Vergleichen von über 1.500,00 € bis 5.000,00 €. Dem Werkleiter wird der Abschluss von Vergleichen bis 1.500,00 € übertragen.
  - h) Führung von Rechtsstreiten bei einem Streitwert von über 5.000,00 €.

Dem Werkleiter wird die Führung von Rechtsstreiten bei einem Streitwert bis zu 5.000,00 € übertragen.

Der Werkleiter hat den Werksausschuss bzw. den Stadtrat unverzüglich über die Führung von Rechtsstreiten zu informieren.

- i) Verzicht auf Ansprüche des Abwasserwerkes von über 1.500,00 € bis 5.000,00 €.

Dem Werkleiter wird der Verzicht auf Ansprüche des Abwasserwerkes bis 1.500,00 € übertragen.

- (4) Für das Mitwirkungsverbot von Ausschlußmitgliedern bei Interessenwiderstreit gelten die Bestimmungen des § 27 KSVG.

## **§ 6 Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung obliegt dem Bürgermeister der Stadt Blieskastel. Die Vertretung richtet sich nach § 63 KSVG.
- (2) Der Werkleiter leitet das Abwasserwerk selbständig, soweit nicht durch das KSVG, die EigVO oder dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Dem Werkleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
- (3) Die Werkleitung kann gemäß § 6 Abs. 5 der EigVO in Angelegenheiten, die regelmäßig wiederkehren und die bereits im Wirtschaftsplan in ihren Auswirkungen niedergelegt sind, selbständig handeln.
- (4) Der Werkleiter entscheidet in allen Angelegenheiten, die weder nach dem KSVG, der EigVO und § 4 dieser Satzung dem Stadtrat bzw. nach § 5 dieser Satzung dem Werksausschuss zur Beschlussfassung vorbehalten sind.
- (5) Der Werkleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Abwasserwerkes verantwortlich. Er erlässt die notwendigen Dienstanweisungen.
- (6) Die Namen der zeichnungsberechtigten Personen sowie der Umfang ihrer Zeichnungsbefugnis wird durch den Werkleiter festgelegt.

## **§ 7 Stammkapital**

Das Stammkapital wird auf 500.000 (i. W.: fünfhunderttausend EUR) festgesetzt. Es darf zur Abdeckung von Jahresverlusten nicht in Anspruch genommen werden.

## **§ 8 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des zweiten Teils der EigVO und § 25 der EigVO.
- (2) Die Bilanzierung des Sachanlagevermögens in der Eröffnungsbilanz erfolgt auf der Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte zum Zeitpunkt der Errichtung des Abwasserwerkes. Eine Indizierung in den Folgebilanzen erfolgt nicht. Die nach Errichtung des Abwasserwerkes erfolgenden Zugänge werden mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktiviert.
- (3) Werden Leistungen von Dienststellen der Stadt regelmäßig in Anspruch genommen, so kann ein pauschales Entgelt nach Vereinbarung gezahlt werden.

Regelmäßig anfallende Leistungen, welche durch die Leistungsbilder oder andere Bestimmungen der HOAI erfasst sind, werden mit 80 % der Mindestsätze der HOAI zuzüglich 6 v. H. pauschalierte Nebenkosten abgerechnet. Die Honorarsumme wird auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten der nach der Submission ermittelten Netto-Auftragssumme errechnet und festgelegt. In sonstigen Fällen ist das Entgelt auf der Grundlage der Kosten konkret zu berechnen.

## **§ 9 Kassenführung**

- (1) Für das Abwasserwerk ist eine Sonderkasse einzurichten.
- (2) Die Kassengeschäfte erledigt die Stadtkasse.

## **§ 10 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr für das Abwasserwerk ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Bilanzierung des Fremdkapitals sowie Beiträge und Zuwendungen Dritter**

- (1) Zur Ermittlung des in die Eröffnungsbilanz zu übernehmenden Fremdkapitals ist zunächst eine Fremdfinanzierungsquote zu errechnen, die aus den städtischen Investitionen abzüglich der Zuwendungen und Beiträge Dritter einerseits und den Krediten andererseits zu bilden ist. Dabei ist auf die letzten 10 Haushaltsjahre abzustellen. Die Fremdfinanzierungsquote ist auf die um die den Nutzungsperioden zuordenbaren Abschreibungen und um die noch nicht aufgelösten Zuwendungen und Beiträge Dritter gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten des Sachanlagevermögens anzulegen.
- (2) Die so dem Abwasserwerk zurechenbaren Kredite sind global bei der Verschuldung des Haushaltes der Stadt abzusetzen und in der Eröffnungsbilanz als langfristiges Fremdkapital zu passivieren.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.